

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 13. November 2024

Dossier Nr. 10495, «Club Spezial» vom 6. November 2024 – «US-Wahlen»

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 6. November 2024, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Diverse Aussagen von Markus Somm verletzen folgende Regel:

Des Sachgerechtigkeitsgebots: Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann; des Transparenzgebots.

Markus Somm lügt in diversen Situationen im öffentlichen Fernsehen, u.a. anerkennt er öffentliche (und überprüfbare) Aussagen seitens Donald Trump nicht an. Er verharmlost Aussagen, u.a. mit faschistischen Inhalt, welche nicht ins öffentliche Fernsehen gehören.»

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag ebenfalls angesehen und hält abschliessend fest:

Markus Somm war als Chefredaktor und Verleger des «Nebelspalter» Gast im Club spezial vom 6. November 2024 zu den Wahlen in den USA. Im Rahmen dieser Diskussionsrunde vertrat er prononciert eine Haltung, die zusammengefasst als «Trump-freundlich» bezeichnet werden kann.

Zum Auftrag der SRF gehört unbestrittenermassen, im Rahmen von Nachrichten-Sendungen auch Positionen von Politikerinnen und Politikern darzustellen, die von einer Mehrheit als abwegig, politisch höchst umstritten oder extremistisch beurteilt werden, soweit deren Wiedergabe zur Darstellung der Bandbreite politischer Ansichten im Parteispektrum oder in

einem Wahlkampf angebracht ist. Umso mehr ist es im Rahmen einer kontradiktorischen Diskussionssendung nicht nur zulässig, sondern unter dem Aspekt des Vielfaltgebots geradezu geboten, Vertreterinnen bzw. Vertreter von kontroversen Sichtweisen zu Wort kommen zu lassen. Markus Somm hat im Rahmen dieser Sendung die Politik von Donald Trump vertreten bzw. verteidigt. Bei Donald Trump handelt es sich den ehemaligen und nunmehr zum zweiten Mal gewählten Präsidenten der USA. Es ist offenkundig, dass im Rahmen einer Diskussionssendung auch ein Teilnehmer Platz haben muss, der dessen politische Haltungen positiv würdigt.

Die Ombudsstelle erblickt somit in der Teilnahme von Markus Somm im Club spezial und den von ihm vertretenen Meinungen keinen Verstoss gegen die Gebote der Sachgerechtigkeit und Transparenz im Sinne von Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz